Zeitschrift: Publikationen der Arbeitsgruppe für Kriminologie

Herausgeber: Schweizerisches Nationalkomitee für geistige Gesundheit ; Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: - (1984)

Artikel: Wirtschaftskriminalität und Massenmedien

Autor: Lauber, Martin

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1050958

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wirtschaftskriminalität und Massenmedien

Martin Lauber
Dipl. Krim., Mitteldorf 12, 8755 Ennenda

1. Straftat und soziale Beurteilung

Was man als Wirtschaftskriminalität bezeichnet, kann grob zusammengefasst werden als: illegales Ausnützen einer strukturellen Macht-, Wissens- oder Vertrauensposition in beruflicher Tätigkeit.

Es liegt in der Natur dieser Delikte, dass ihr krimineller Gehalt nicht für jedermann gleichermassen intelligibel ist. Wirtschaftsdelikte oder Berufsstraftaten werden in geschäftlich-beruflicher Tätigkeit begangen von Tätern, die ihren Handlungen entweder von Beginn an eine kriminelle Absicht unterlegen oder im Verlauf einer unbescholtenen Berufsausübung illegale Bereicherungsmöglichkeiten ausschöpfen. Die Verknüpfung beruflicher Aktivität mit illegalen Handlungen bedingt sowohl für die kriminologische Diagnose wie auch für die Kriminalprävention von Wirtschaftsdelikten eine genaue Kenntnis der deliktischen Techniken. Dieses Wissen ist, genauso wie die Erkennung einer illegalen Handlungsmöglichkeit selbst, Spezialwissen, über das vor allem berufliche Insider verfügen. Äusserst schwer erschliessen sich dem Berufsfremden intelligente Straftaten, die unter Ausnützung gesetzlicher Lücken *und* mit Hilfe von Professionalwissen begangen werden. Wirtschaftsdelikte oder Berufsstraftaten sind in ihrer Ausführung primär gewaltlose Normverstösse; ihre beabsichtigten Erfolge sind hauptsächlich Bereicherungen. Die dafür eingesetzten Mittel stellen keine physischen Bedrohungen für die Opfer dar. Weil eine eigentliche Bedrohungsphase entfällt und deshalb diese Straftaten keine vitalen Reflexe bei Opfer oder beobachtenden Drittpersonen auslösen, existiert für sie kein einheitliches, durch moralische Ablehnung gezeichnetes Gefährlichkeitsstereotyp.

Demgegenüber kann für andere Eigentumsdelikte wie Einbruch, Einbruchsdiebstahl oder Raub eine grössere Vorstellungskraft bei der Bevölkerung angenommen werden. Die Sensibilität für ein Opferrisiko, in dem sich jedermann befindet, wird über eine subjektive, von sozio-ökonomischen Variablen qualitativ unabhängige Wahrnehmung aufgebaut. (Allerdings muss man diesen Variablen ehrlicherweise einen quantitativen [1] Einfluss zugestehen.) Dies wird bestätigt durch Untersuchungen über die Schwereeinschätzung von Delikten [2] bei *Kvalseth.*

Wie diese Arbeiten über Schwereeinschätzung von Delikten zeigen, ist die Sensibilität dafür, selber Opfer eines Delikts zu werden, massgeblicher für die Konstruktion eines kriminellen Feindbilds als die Wertung über die Sozialschädlichkeit einer Straftat oder als die Wahrnehmung von Gesetzesverstössen ohne physische Opfer. Davon profitieren in der Geschichte der Kriminalität sogenannte Robin-Hood-Figuren, die als Interpretatoren der Volksmeinung verbindliche Normen brechen und (unter Beifall) die formelle Sozialkontrolle desavouieren. Verbrechen muss in den Augen der Bevölkerung nicht nur *ungesetzlich,* sondern vor allem *unmoralisch* sein,[3] damit es zu einer sozialen Ächtung kommt. Solange Strafgesetze für rein intelligente Delikte den Charakter von Formalnormen [4] haben, solange wird die soziale Ablehnung dieser Straftaten uneinheitlich bleiben. Man kann sagen, dass bis heute der Wirtschaftsstraftäter kein kriminelles Selbstbild entwickeln *musste,* da er nicht in das gesellschaftliche Stereotyp [5] des Verbrechers hineinpasst. Sein Verhalten bewegt sich, trotz dessen Sozialschädlichkeit, in den Bahnen gesellschaftlich gutgeheissener, sogar erwünschter Aspirationen. Diese Unstimmigkeit legalistischer und soziologischer Definition des Verbrechers und seiner Tat verlangt nach einer Antwort, ob wir den Normbruch als solchen oder erst seine gesellschaftlich-moralische Verurteilung als Kriterium für Sanktionen betrachten sollen.[6]

2. Vergleich von Wirtschafts- und Verkehrsdelikten

Kriminelles Verhalten wurde lange Zeit auch von Kriminologen als "abnormales" Verhalten gesehen. In der Folge wurde versucht, die sich unterscheidenden Persönlichkeitsmerkmale von "deviant" und "konform" handelnden Personen zu finden, um das Phänomen der Normverletzung zu erklären. Unter der Prämisse einer psychischen, physiologischen oder sozialisationsbedingten Unterschiedlichkeit wurden und werden immer noch häufig Interpretationen über das Wesen der Devianz angestellt. Vor einiger Zeit schlug *Clayton Hartjen* [7] der Kriminologie vor, den soziologischen Ansatz auszuschöpfen, der von der gesellschaftlichen Konstruktion sozialer Wirklichkeit ausgeht.[8] Fast immer werden nämlich in Theorie und Forschungskonzepten Verbrechen und Verbrecher miteinander assoziiert. Mehr noch, Verbrechen werden anhand ihrer Täter studiert und Tatphänomene zu Täterbeschreibungen umgeformt. Mit der Annahme, dass ein bestimmter Wesenszug für die Gesetzesübertretung verantwortlich ist, muss diese dann über andere Persönlichkeitsmerkmale des Täters erklärt werden. Hartjen regt nun an, die Handlungsanalyse konzeptuell von der Untersuchung der Täterpersönlichkeit zu trennen. Dies würde für eine empirische Berücksichtigung von Rechtsvorstellungen, unter teilweisem Verzicht auf tradierte Theorien, sprechen. Das Beispiel des Strassenverkehrs hat gezeigt, dass solche Rechtsvorstellungen an Alltagserfahrungen gebunden sind; sie können, ihrem Zweck entsprechend, instrumentalisiert werden. Die Überprüfung eines "common-sense of crime" auch im Bereich der Berufsstraftaten, könnte eine nützliche Relativierung der Annahme bedeuten, dass Gesetzesübertretungen prinzipiell Ausdruck einer individuellen Nicht-Normalität sein sollen. Im Strassenverkehr, einer vergleichbaren Domäne, sind "... nicht nur Polizei und Rechtssystem, sondern auch die Gesellschaft und die vorherrschende oberflächliche Verkehrsmoral auf Unfalldelikte eingestellt und funktionieren nicht mehr vitalethisch".[9] Das heisst, man operationalisiert Körperverletzungen und Tötungen als zu erwartende Unfallfolgen des Verkehrs; der Täter ist kein krimineller Aggressor, sondern ein begreifbares Individuum. Bereits in den dreissiger Jahren diagnostiziert *Osterkorn* [10]

eine Zufälligkeit der Übertretungsbegehung im Verkehr mit der kriminellen Vorstrafenbelastung und leitet daraus ab, dass vom Verkehrsstraftäter kein Bezug zum echten Kriminellen hergestellt werden kann. Er folgert:

"Täter sind vielmehr anständige und wertvolle Mitglieder der Volksgemeinschaft. Eine kurze augenblickliche Schwäche, Anwandlung von Unaufmerksamkeit oder Leichtsinn lässt sie (die Täter) einen Unfall herbeiführen und begründet ihre Strafbarkeit."

Göppinger [11] vermisst noch 1976 eine klare Abgrenzung vom wirklichen Kriminellen zum Verkehrssünder.

Damit ist die Definition des sozial unauffälligen Berufsstraftäters vorweggenommen. Gleich wie im Strassenverkehr, lastet im Berufsleben auf dem Einzelnen der Druck, komplizierte Sachverhalte effizient zu bewältigen und dabei nicht gegen mannigfache Gesetze und Vorschriften zu verstossen. Im Strassenverkehr ist seit langem die Rationalisierung des Schuldbegriffs durch den Begriff der "Fahrlässigkeit" im Gebrauch und Bagatellverstösse werden in vereinfachten Bussverfahren erledigt. Dass ähnliche Rationalisierungstendenzen für alltägliche "Wirtschaftsdelikte" benutzt werden, ist allgemein bekannt. Wer schon die (pseudo)sportlichen Bekenntnisse über Steuerhinterziehung gehört hat, dem sind auch die raffinierten Argumente nicht fremd, mit denen kleine Betrügereien zu Lasten des Staates oder des Arbeitgebers neutralisiert werden. Wir sollten uns nicht wundern, wenn in einem anderen hoch organisierten Bereich – dem der wirtschaftlichen und kaufmännischen Berufe – die Strafgesetze nicht mehr greifen. Durch Bagatellisierung der Vergehen, mangelndes Unrechtsbewusstsein, deliktfördernde Strukturen [12] und durch eine, bei grossem Gesetzesvolumen, niedere Sanktionswarscheinlichkeit sinkt der Wert der Kriminalprävention.

3. Meinungsbeeinflussung durch Massenmedien

Über die Kriminalitätsvorstellung der Bevölkerung ist relativ wenig bekannt. Die hauptsächlichen Resultate hierüber finden wir in empirischen Arbeiten über die Schwereeinschätzung von Delikten, Viktimisierungsstudien und Arbeiten über Kriminalitätsfurcht. Solche Arbeiten sondieren subjektive Attitüden und Meinungen. Auf einer anderen Ebene wurde – und wird – versucht, die Entstehung eben dieser Kriminalitätsvorstellungen zu erfassen. *Van Dijk* [13] stellt ein Ungleichgewicht zwischen objektivem Opferrisiko von Befragten und subjektiver Kriminalitätsfurcht fest.

Das Aufkommen elektronischer Massenmedien, notabene der Television, hat die Frage aufgeworfen, ob und wie sich Informationen solcher Medien auf die Menschen auswirken. Man nahm an, dass vor allem Kinder einem solchen Einfluss stärker ausgesetzt seien als Erwachsene.[14] Nicht zuletzt unter der Forderung von Lehrern und betroffenen Eltern wurden Designs entworfen, die eine (negative) Wirkung von Verbrechens- und Gewaltdarstellung im Fernsehen auf Kinder und Jugendliche untersuchen sollten. *Klappers* [15] Literaturbericht aus den sechziger Jahren fasst Arbeiten dieser Art wie folgt zusammen:

1) Die Massenmedien sind keine hinrichtenden und notwendigen Bedingungen für die Wirkung von Gewaltdarstellung auf das Publikum; der Einfluss solcher Darstellungen macht sich eher durch ein Netzwerk vermittelnder Faktoren bemerkbar.
2) Über diese vermittelnden Faktoren wirkt die massenmediale Information als zusätzliche, nicht als ausschliessliche, Variable und die vermittelte Nachricht ist eher Verstärkungsfunktion für *bestehende* Identifikationsmuster.

Konsequenterweise verlagert sich also die Frage nach der Entstehung einer individuellen Vorstellung über das Wesen der Kriminalität auf eine Analyse der spezifischen Sozialisationsbedingungen, einer Analyse, der hier nicht weiter nachgegangen werden soll. Nach *Noelle-Neumann* [16] sind zwei Bedingungen notwendig für einen aktiven Einfluss von Medien auf die indi-

viduelle Wahrnehmung: Die Verbreitung von Nachricht über ein Thema muss qualitativ einheitlich sein und diese Verbreitung muss mit hoher Frequenz geschehen. *Abele / Steinhilbers* meinen, dass ein Grundwissen[17] über Kriminalität bei allen Menschen vorhanden ist. Die Massenmedien werden als wichtige Legitimierungsquelle für Massnahmen der Sozialkontrolle gesehen, und die Autorinnen sehen eine Beeinflussungsmöglichkeit darin, dass die Medien "... Informationen bereitstellen, die aufgrund beschränkter eigener Erfahrungsmöglichkeit nicht erworben werden können".

4. Information als Konsumgut

Ist Information generell zu einem Konsumartikel geworden? Die Kämpfe von Rundfunk- und Fernsehanstalten um Einschaltquoten, von Tageszeitungen und anderen Presseerzeugnissen um Marktanteile bestätigen diese Annahme ganz unpolemisch. Wenn Medieninhalte, zum Beispiel zum Thema Kriminalität, gemäss *Klapper* das Alltagswissen ihrer Rezipienten widerspiegeln und es durch die Art der Informationsdarstellung mitprägen, dann müssen, unter der Konsumhypothese, die Informationsempfänger auf die Verkaufsstrategie einen direkten Einfluss haben; das heisst auch, dass die Leserschaft das Verkaufskonzept eines Presseerzeugnisses bestätigt. In den letzten Jahrzehnten hat sich das Angebot an Informationen durch die Presse vervielfacht. Wie aber Van Dijks Distorsionsresultat über Viktimisierung zeigt, hat dieses quantitative Angebot den Nachrichtenempfängern kein qualitativ besseres Wissen über ihr Opferrisiko beschert. Wir müssen vermuten, dass auch den vermehrten Informationen über andere Deliktkategorien, wie die Berufsstraftaten, nicht so sehr prägenden, als vielmehr verstärkenden Einfluss zukommt. Angenommen, dass auch im Pressesektor Bedürfnis und somit Nachfrage das Angebot bestimmen, müsste dies heissen, dass zwischen Nachfrage und Angebot ein Feed-back existiert und dass die Medien letztlich produzieren, was die Konsumenten von ihnen verlangen. Dies berechtigt zur Frage, ob die gängigen Designs zur Erforschung des Medieneinflusses effektiv das messen,

was sie messen sollten. Es liesse sich denken, dass Kriminalitätsvorstellungen und Informationskonsum oberflächlich stark korrelieren. Diese Korrelation darf aber nicht a priori als einseitige Kausalbeziehung gedeutet werden, da man dadurch – tautologisch – Explanans in Explanandum verwandelt. Speziell im Bereich individueller Meinungsbildung sind Ursache-Wirkungs-Beziehungen schwierig zu interpretieren. Die wechselseitige Beeinflussung einzelner Wahrnehmungsparameter können eine vorhandene kausale Beziehung völlig oder zumindest bis zu einer gewissen Schwelle verdecken, wie *Tittle* [18] dies gezeigt hat.

5. Darstellung von Kriminalität in Zeitungen

Wie wir gesehen haben, diagnostiziert also kriminologische Medienforschung bei den Konsumenten weniger einen Lernwillen oder eine Adaptionsbereitschaft, als vielmehr eine Bestärkungsabsicht für bestehende Wertmuster. Botschaften müssen also Träger identifikationsfreundlicher Stimuli sein, um ihre, immerhin freiwilligen, Empfänger bei der Stange zu halten. Verständlichste Signale im Bereich sozialer Wertung sind kontrastreiche Darstellung von moralischem Recht und Unrecht. Einer dritten Kategorie von Kontrastdarstellung sind die Skandale zuzuordnen, deren publizistisches Merkmal die Nicht-Normalität ist. Sie charakterisieren sich weniger durch Wertaussagen zum gängigen Gut-Böse-Schema, als durch die Neuheit der vermittelten Botschaften. Demgemäss kann ein Skandal ein wichtiger Faktor bei der Aufdeckung von Wirtschaftsstraftaten und politischen Delikten werden. Die Begriffsbedeutung "Ärgernis" [19] ist wohl für die involvierten Personen zutreffend, aus kriminalpolitischer Sicht hat aber in diesen Fällen der Skandal sicher auch Vorteile. Hier zeigt sich, dass erst der Druck der Medien dem Bürger eine Vorstellung von komplexer "Oberschichtskriminalität" geben kann. Durch publizistisches Aufgreifen ergeht an die Strafverfolgungs-Behörden die öffentliche Aufforderung zu umfassender Aufdeckung der Delikte. Es darf in diesem Zusammenhang an die Informierung über Affären – wie organisierte

Berufsstraftaten, Korruption oder Amtsmissbrauch – erinnert sein, deren strafrechtlicher Gehalt erst durch journalistisches Hochspielen schubweise zutage kommt.

Zahlreiche Nachrichten über Berufsstraftäter, die *nicht* ausschliesslich delinquieren, apostrophieren nicht nur deren Honorigkeit; sie stellen darüber hinaus die begangene Straftat als eine Entgleisung dar. Dies ist eine Rationalisierung des Delikts, dem eine differenzierte Betrachtung über den Täter vorausgeht. Wir erleben immer wieder, dass angesehene Mitglieder der Gesellschaft uns in Berichterstattungen nicht als wahrhaftige Kriminelle vorgestellt werden, auch nachdem sie echte Straftäter geworden sind. Delinquenz als Folge von Überforderung im beruflichen Konkurrenzkampf wird nicht als way-of-no-return gedeutet; mit einem Delikt schreibt der Wirtschaftstäter seine kriminelle Karriere nicht fest. In der Bezeichnung "Engpasstäter" liegt die Gnade, dass nicht das Individuum, sondern seine situativen Bedingungen für die Straftat verantwortlich sind. Dazu einige Beispiele:

Überschrift = Unsaubere Geldgeschäfte / Täter = Bankleiter / Vorwurf = Unlautere Machenschaften (fiktive Darlehensverträge, Unterschriftfälschung, Bilanzfälschung) / Deliktbetrag = ca. 5 Mio. Franken / Würdigung = Leistungsdruck durch defizitäre Geschäftsführung, geschäftsunübliche Risikoübernahme als "unglückliche Idee" qualifiziert, Engpassträger/-Strafe = 25 Monate Gefängnis, was die Möglichkeit ausschliesst (ihm) den bedingten Strafvollzug zu gewähren

oder

Ungetreuer Kassier; in der Kasse klafft ein Loch von 800 000 Franken

oder

Täuschender Glanz; Geschäftsmann im Konkurs / Veruntreuung und Betrug im Deliktbetrag von 200 000 Franken / Strafe = 8 Monate Gefängnis, Strafe bedingt erlassen; auch das Gericht hat nicht zu den Wertungen "kriminell" oder "rücksichtslos" finden können, da der Angeklagte sein Geschäft zu retten versuchte

oder

Keine Gewinne im Spielkasino / Veruntreuungen eines Ingenieurs, Veruntreuungen im Wert von 200 000 Franken / Strafe = 18 Monate Gefäng-

nis, bedingt erlassen, auch weil "... den minderjährigen Kindern des Angeklagten kein Dienst erwiesen sei, wenn der Vater ins Gefängnis müsste"[20]

So gesehen, erfahren Persönlichkeit und Handlungen der Täter eine Differenzierung in einen intellektuellen, charakterlichen und funktionalen Bereich; ihre gesellschaftliche Position scheint ein Garant zu sein dafür, dass sie nicht Kriminelle sein können. Ihre Legitimation wird durch ein funktionales "Versagen" im Beruf nicht unbedingt in Mitleidenschaft gezogen; ihre anderen Wesenszüge bewahren sie vor dem Odium des Kriminellen. Diese Nuancierung darf allerdings nur der legitimierte Straftäter, und auch er nur für bestimmte Vergehen erhoffen; das gesellschaftliche Wertungsstereotyp über klassische Kriminelle und klassische Verbrechen ist für solche Feinheiten zu knapp. Die erwähnten Beispiele wurden bewusst aus der Gerichtsberichterstattung einer einzigen Zeitung ausgewählt; sie sind nicht repräsentativ, sondern wollen bildhaft Beurteilungstendenzen zeigen. Noch deutlicher wird dieses dichotomische Bewertungsschema im Vergleich mit der Darstellung von Gewaltkriminalität.

Ein Beispiel (aus derselben Zeitung):

Brutaler Überfall auf Bahnhofsangestellten / verwahrloste Täter ohne geregelte Arbeit / hemmungsloses Vorgehen / brutales Zuschlagen / Beute = 50000 Franken / Verurteilung zu Zuchthausstrafen von 3 3/4 bis 6 Jahren[20]

Es sind in beiden dieser Darstellungsextreme von Delikten weniger die Würdigung der Rechtsverletzung und die verhängten Strafen auffällig, als vielmehr die Beschreibung der Tätertypen. Einer mildernden Differenzierung der White-Collar-Tatbegehung steht eine deutliche Ablehnung des Gewalt-Delikts gegenüber. Es soll aber nicht verhehlt werden, dass solchen Pressemeldungen tatsächliche Gerichtsurteile zugrunde liegen.

Für die Verbreitung von Nachrichten über Kriminalität, Strafverfolgungsbehörden und Strafvollzug sei angenommen, dass die Massenmedien, in einer permissiven und pluralistischen

Gesellschaft wie der unseren, eine Polarisierung der Meinungen fördern, falls sie tatsächlich Meinungen beeinflussen. Die Zuordnung von Gut und Böse, von Recht und Unrecht durch Massenmedium kann nicht neutral sein, da bereits die Übermittlung der Nachricht eine subjektive Beurteilung ihrer Botschaft mit einschliesst. Werden mit der Übermittlung noch zusätzliche Werturteile verbunden, dann darf man, unter der Prämisse der Konsumfreiwilligkeit, annehmen, dass die Bewertungsstrategien von Sender und Empfänger übereinstimmen. Bei der Betrachtung des heutigen Medienspektrums ist eine Polarisierung festzustellen. Einerseits konzentrieren sich Zeitungen, in politisch eher konservativer Linie, auf die Gewaltdelikte und die gewalttätigen Eigentumsdelikte als höchste Präventions- und Repressionsziele; vielfach stehen sie der Berufskriminalität ambivalent gegenüber. Auf der anderen, und mehr gesellschaftskritischen, Seite des Pressespektrums versperrt "eine engagierte Suche nach Oberschichtstätern" (so *Kaiser* [21]) den Weg zu einer objektiven Berichterstattung. Hier sind Untertreibungen von klassischen Straftaten anzutreffen; die Darstellungen von Verbrechen wird darauf konzentriert, die soziale Schädlichkeit von legitimierten Personen anzuprangern.

6. Tagespresse und Kriminalpolitik

Bedauern über dieses Phänomen der Polarisierung ist fehl am Platz, wenn die Konsumhypothese zutrifft; wir selber wären ja in diesem Fall die (Mit)Verursacher solcher Unausgewogenheit. Dennoch ist dieser Status quo unbefriedigend und eine objektive und umfassende Berichterstattung über Wirtschaftskriminalität scheint notwendig. Wirtschaftsdelikte sind intelligente Taten und werden häufig gut geplant; von Tatüberlegung und -vorbereitung kann a priori ausgegangen werden. Gerade diese Täterschaft also wäre eine kriminalpräventive Zielgruppe bei richtig funktionierender mithin dissuasiver Kriminalpolitik. Die Deterrence-Forschungen haben gezeigt, dass mindestens 4 Bedingungen notwendig sind für eine Abschreckungswirkung durch Strafgesetze: Kenntnis der relevanten Normen

und Kenntnis der Sanktionen als qualitatives Wissen, Einschätzung der Sanktionsschwere und Einschätzung der Sanktionswahrscheinlichkeit als Wahrnehmungselemente.[22] Man kann annehmen, dass eine vermehrte Publizierung[23] hoher Sanktionswahrscheinlichkeit durch die Medien bereits einen dissuasiven Teilerfolg hätte. Eine Aufgabe der Presse in diesem Punkt könnte es sein, die von den Gerichten bewältigte Wirtschaftskriminalität nun nicht stiefmütterlich darzustellen, sondern mit aller Konsequenz als "Präventions-Instrument" einzusetzen. Wir wissen, dass die alleinige Androhung von Sanktionen keine grosse Auswirkungen auf die Respektierung der Gesetze haben, aber bei den Strafverfolgungsorganen ist Sanktionsbereitschaft festzustellen und es werden auch laufend Berufsstraftäter verurteilt. Mithin könnte Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Wirtschaftskriminalität als generalpräventives Instrument dienen, wenn sie sowohl Aufdeckungsrisiko wie zu erwartende Strafschwere glaubhaft hoch abbilden kann.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass beide Extreme der Gut-Böse-Informierung ein verzerrtes Bild der tatsächlichen kriminellen Wirklichkeit wiedergeben. Mit einer durch politische Intentionen geprägten Polarisierung der Verbrechensdarstellung ist niemandem gedient. Die von Emotionen geleitete Tätersuche und -identifizierung steht klaren juristischen Definitionsversuchen der sozialen Gefährlichkeit im Wege. Solche juristischen – und für die Wirtschaftsdelinquenz – ökonomischen Definierungsansätze sollten aber immerhin von einer Mehrheit der Gesellschaft mitgetragen werden. Wir kennen die durch Wirtschaftsdelikte verursachten Schäden und verfügen über Dunkelzifferschätzungen. Die Beträge volkswirtschaftlicher Verluste, die in verschiedenen Kategorien von Wirtschaftsverbrechen entstehen, sind beeindruckend. Man dürfte meinen, dass diese Verluste den für Kavaliersdelikte tolerierbaren Rahmen sprengen. Diese Überlegungen sollten sich auch unsere Zeitungen, als die sogenannte vierte Gewalt, zu eigen machen. Auch Kriminalität ohne physische Opfer verdient als Kriminalität behandelt zu werden. Das In-Schutz-Nehmen von Straftätern begünstigt ein Klima der Grenzmoral. Wer sich gesetzeskonform verhält, muss sich als der Dumme vorkommen, weil er Werte einhält, die keine soziale Basis mehr haben.

Leider müssen wir uns damit abfinden, dass viele Berufsstraftaten gar nicht publik werden können. Indem die Geschädigten gegen die Täter nicht Strafklage einreichen, sondern zivilrechtliche oder informelle Wege beschreiten, nutzen sie eine bessere Chance für Schadenersatz. Begreiflich ist, dass diese interessengebundene Bewältigung von Wirtschaftsdelikten durch Opfer selbst von vielen privatwirtschaftlichen Unternehmen favorisiert wird. Gewinnorientiert muss ihnen an der Reparation eines erlittenen Verlusts mehr gelegen sein, als an einer Strafverurteilung des Täters. Die Option der Wiedergutmachung entzieht das Delikt allerdings nicht nur den Strafgerichtsansprüchen und -kompetenzen, sondern ebenfalls, und für uns selber nachteilig, der kriminologischen Forschung. Noch bedauerlicher aber ist, dass ein wichtiges Instrument der kriminalpräventiven Abschreckung dadurch verschenkt wird, dass Delikte und vor allem Sanktionen nicht veröffentlicht werden.

Es sollte unser Ziel sein, Wirtschaftsdelikte prophylaktisch und repressiv zu bekämpfen, wie wir andere Delikte – als intolerable Handlungen – bekämpfen. Dazu bieten sich legislative und punitive Mittel an. Zusammenarbeit von Forschung, betroffenen Unternehmen und juristischen Instanzen sind zu dieser Bekämpfung erforderlich. Aber dieses Ziel muss von einem gesellschaftlichen Konsens mitgetragen werden. Wünschen wir uns dazu eine Medienwelt, die diesen Konsens durch politisch unverzerrte Kriminalitätsberichterstattung vorbereiten hilft. Wünschen wir, dass die Presse fähig wird, Wirtschafts- und andere Delikte in ihrem ganzen Ausmass der Sozialschädlichkeit darzustellen. Autoritär, aber in der Sache subtil, sagte Kung Fu Tse [24], er würde bei der Regierungsübernahme zuerst die Richtigstellung der Begriffe anstreben. Seine Begründung war:

"Wenn die Begriffe nicht richtig sind, so stimmen die Worte nicht; stimmen die Worte nicht, so kommen die Werke nicht zustande; kommen die Werke nicht zustande, so gedeiht Moral und Kunst nicht; gedeiht Moral und Kunst nicht, so treffen die Strafen nicht; treffen die Strafen nicht, so weiss das Volk nicht, wohin Hand und Fuss setzen."

Bibliographie

1 *Van Diik, J.J.M.*, "L'Etendue de l'information du public et la nature de l'opinion publique en ce qui concerne la criminalité", Rapport présenté à la treizième conférence de recherches criminologiques, Strasbourg 1978.

2 *Kvalseth, T. O.*, "Seriousness of Offenses", An Experimental Study Based on a Psychophysical Scaling Technique; Criminology, Vol. 18 No. 2 (1980), S. 237–244. Verbrechen gegen Personen wurden als am weitaus schwerwiegendsten befunden. Allerdings wurde z.B. Steuerhinterziehung als weniger schwerwiegend betrachtet als der Diebstahl des gleichen Betrags; diese unterschiedliche Einstufung verlor sich aber mit steigender Betragshöhe.

3 *Skolnick, J.H.*, Justice Without Trial: Law Enforcement in Democratic Society, John Wiley & Sons New York 1966.

4 *Lamnek, S.*, Theorien abweichenden Verhaltens, München 1979, S. 22f.

5 *Schneider, H.J.*, "Wirtschaftskriminalität in kriminologischer und strafrechtlicher Sicht" in JZ Nr. 15/16 (1972) S. 401 ff., und *Sutherland, Edwin H. /Cressey, Donald R.*, Principles of criminology, 6th edition, Chicago 1960, S. 8.

6 Bereits *E. Sutherland* hat in seinem programmatischen und reformatorischen Artikel "White-collar Kriminalität" [in American Sociology Review, Vol. 5 (1940)] gefordert, dass dieses Kriterium unzweideutig angewendet werde: also nicht nach dem "Sinn des Gesetzes" gegen White-Collar-Verbrechen und nach dem "Buchstaben des Gesetzes" gegen andere Verbrechen.

7 *Hartjen, C.A.*, "Crime as a Commonsense Theory", Criminology Vol. 18 No. 4 (1981), S. 435–452.

8 Dazu hauptsächlich: *Berger, P.L. /Luckmann, T.*, The Social Construction of Reality, Garden City, NY: Doubleday (1967).

9 So *H. Dollinger* in "Die totale Autogesellschaft" München 1972 S. 167.

10 *Osterkorn, A.*, Kraftfahrzeug und Verbrechen, Wiegandt, Leipzig 1938, S. 33.

11 *Göppinger, H.*, Kriminologie, 3. Auflage, München 1976, S. 439.

12 Zum deskriptitven Ansatz unter anderen: *W. Hürlimann*, "Wirtschaftskriminalität – in der Diagnose", Management-Zeitschrift 10 Vol. 49 Nr. 4 (1980).

13 *Van Dijk, J.J.M.*, "L'influence des médias sur l'opinion publique relative à la criminalité: un phénomène exceptionnelle? Deviance et Société, Vol. 4 Nr. 2 (1980), S. 107–129. Dem allerdings widerspricht Warr; er findet genauere Schätzungen in seiner Befragung. In *M. Warr* "The Accuracy of Public beliefs about Crime" Criminology, Vol. 20 Nr. 2 (1982), S. 185-204.

14 Wie *Packard* zeigt, sind auch Erwachsene durchaus sensibel für eine derartige Beeinflussung. *Packard, V.*, die geheimen Verführer, Ullstein Frankfurt/Main 1970 (Original: The hidden Persuaders, 1957).

15 *Klapper, J.T.* "Die Wirkung der Darstellung von Verbrechen und Gewalt in den Massenmedien" in: *F. Sack/R. Koenig (Hrsg.)* Kriminalsoziologie, Akademische Verlagsgesellschaft, Wiesbaden 1979. (Original: The Effects of Mass Communication, Glencoe Ill. 1960).

16 *Noelle-Neumann, E.*, Öffentlichkeit als Bedrohung, Beiträge zu empirischen Kommunikationsforschung, Alber Freiburg i.Br. 1977.

17 *Abele, A./Stein-Hilbers, M.*, "Alltagswissen, öffentliche Meinung über Kriminalität und soziale Kontrolle", Kriminologisches Journal, 10. Jahrgang / Heft 3 (1978) Grundwissen = Faktenwissen über Strafrechtsnormen, Verfahrensweisen und Kontrollinstanzen, im Gegensatz dazu: Einschätzungs- und Wahrnehmungsparameter aus eigenen Erlebnissen bezüglich Straftaten und -tätern.

18 *Tittle, C.R./Rowe, A.E.*, "Certainty of Arrest and Crime Rates; A Further Test of Deterrence Hypothesis", Social Forces Vol. 52 (June 1974), S. 455–462, und zusammenfassend *Liska, A.E.*, Perspectives on Deviance, Prentice-Hall, Englewood N. Jersey 1981, S. 95.

19 *Kluge*, Etymologisches Wörterbuch, W. de Gruyter, Berlin NY 1975.

20 Neue Zürcher Zeitung NZZ Ausgaben vom 26. August 1982 / 18. April 1984 / 14. April 1984 / 7. Juni 1983.

21 *Kaiser, G.*, Kriminologie, 5. unveränderte Auflage, C.F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg/Karlsruhe 1981, S. 272f.

22 *Beyleveld, D.* A Bibliography on General Deterrence, Saxon House, 1980 SS. XX-XXII, über die Parameter der Deterrence.

23 *Diekmann, A.*, Dynamische Modelle sozialer Prozesse, Oldenburg Verlag, München Wien 1980, S. 226.

24 Nach *H.J. Heringer*, Holzfeuer im hölzernen Ofen, Narr Verlag, Tübingen 1982, S. 24.